

**Bedingungen für die Anlieferung elektrischer und elektronischer Altgeräte
gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
durch Gewerbetreibende und andere berechnigte Anlieferer
- gültig ab 01.12.2018 -**

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz i. V. m. § 3 Abs. 1 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, ist die Stadt Chemnitz, im Folgenden Stadt genannt. Die praktische Umsetzung wurde dem städtischen Eigenbetrieb Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Chemnitz, im nachfolgenden ASR genannt, übertragen.

Gewerbetreibende und andere berechnigte Anlieferer, insbesondere sind dies Vertreiber von Elektro(nik)geräten, öffentliche Institutionen wie Behörden, Universitäten, Schulen, Kinder-einrichtungen u. Ä. sowie Freiberufler, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft u. a., die ihren Geschäftssitz in der Stadt Chemnitz haben, können elektrische und elektronische Altgeräte, die in privaten Haushaltungen üblicherweise genutzt werden, an die Sammelstellen der Stadt Chemnitz anliefern. Es gelten folgende Bedingungen für die Übergabe dieser elektrischen und elektronischen Altgeräte (im Folgenden: Geräte) gemäß dem Elektro- und Elektronikgeräte-gesetz (ElektroG) in der jeweils gültigen Fassung an die Stadt:

1. Gewerbetreibende und berechnigte Anlieferer (im Folgenden Anlieferer) können die oben genannten Geräte kostenfrei an die Sammelstellen der Stadt Chemnitz für Elektro(nik)altgeräte gemäß ElektroG
Wertstoffhof Blankenburgstraße 62, 09114 Chemnitz,
Wertstoffhof Straße Usti nad Labem 30, 09119 Chemnitz,
Wertstoffhof Jägerschlößchenstraße 15 a, 09125 Chemnitz,
Wertstoffhof Kalkstraße 47, 09116 Chemnitz,
Wertstoffhof Weißer Weg, 09131 Chemnitz,
Betriebshof ASR, Blankenburgstraße 62, 09114 Chemnitz
selbst anliefern.
2. Angenommen werden gemäß ElektroG nur solche Geräte, die üblicherweise auch in privaten Haushalten genutzt werden. Die Entscheidung, ob bestimmte Geräte angenommen werden, trifft der ASR.
3. Die Anlieferungen bis 20 Geräte der Gruppen 1 und 4 pro Anlieferung können auf allen fünf Wertstoffhöfen des ASR ohne Voranmeldung durchgeführt werden. Geräte der Sammelgruppen 2, 3 und 5 können ohne Mengenbeschränkung angeliefert werden. Geräte der Untergruppe 4 (Nachtspeicherheizgeräte) werden nur gegen Nachweis des fachgerechten Ausbaus und ordnungsgemäß verpackt an der Sammelstelle Betriebshof ASR (s. Punkt 6) angenommen.
4. Die Großanlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 und 4 pro Anlieferung ist nur im Betriebshof des ASR und nur nach Voranmeldung und Terminvereinbarung möglich. Aus den Geräten sind entfernbare Batterien oder Akkumulatoren vor Abgabe an der Sammelstelle zu entnehmen und der Batteriesammlung zuzuführen. Der Anlieferer hat Daten auf Speichermedien vor Abgabe an der Sammelstelle in Eigenverantwortung zu löschen. Die Einteilung der Geräte erfolgt gemäß ElektroG in folgende Gruppen:

Gruppe 1: Wärmeüberträger

Gruppe 2: Bildschirme, Monitore oder Geräte, die einen Bildschirm mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten

Gruppe 3: Lampen (alle Arten außer Glühlampen)

Gruppe 4: Großgeräte, Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt, große IT-Geräte

Untergruppen 4:

- Nachtspeicherheizgeräte (asbesthaltig oder Chrom-VI-haltig);
- große batteriebetriebene Altgeräte (Die mit Batterien betriebenen Altgeräte der Sammelgruppe 4, bei denen sich die Batterie nicht entfernen lässt, sind in diese Untergruppe zu geben.)

Gruppe 5: Kleingeräte, Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt,

wie z. B. Haushaltskleingeräte, kleine Informations- und Telekommunikationsgeräte, kleine Geräte der Unterhaltungselektronik, kleine Leuchten und Beleuchtungskörper, kleine elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Untergruppe 5:

kleine batteriebetriebene Altgeräte (Die mit Batterien betriebenen Altgeräte der Sammelgruppe 5, bei denen sich die Batterie nicht entfernen lässt, sind in diese Untergruppe 5 zu geben.)

Gruppe 6: Photovoltaikmodule

5. Die Großanlieferungen unter Pkt. 4. sind telefonisch im ASR (Kundenservice, Telefon 0371 4095-777) anzumelden und terminlich abzustimmen. Dabei sind folgende Daten anzugeben:
 - Adress- und Kontaktdaten des Anlieferers
 - aus welcher/n Gruppe/n werden Geräte angeliefert
 - Anzahl der Geräte pro Gruppe
6. Geräte der Untergruppe 4 (Nachtspeicherheizgeräte) werden ausschließlich auf der Sammelstelle Betriebshof ASR; Blankenburgstraße 62, angenommen. Eine Voranmeldung wird gewünscht. Die Annahme der Nachtspeicherheizgeräte erfolgt nur sicher verpackt und gegen Nachweis, dass die Geräte fachgerecht ausgebaut wurden.
7. Geräte der Gruppe 6, Photovoltaikmodule, werden ausschließlich auf der Sammelstelle Betriebshof ASR, Blankenburgstraße 62, angenommen.
8. Der Anlieferer wird auf die geltenden Anlieferbedingungen und die Benutzungsordnung für die jeweilige Sammelstelle bei der Anmeldung hingewiesen. Die Anlieferbedingungen und die Benutzungsordnung für die Sammelstellen gelten mit der Anlieferung als anerkannt.
9. Das Umladen der Geräte auf der Sammelstelle Betriebshof ASR hat grundsätzlich durch den Anlieferer und in dessen Verantwortung zu erfolgen.
10. Das Fachpersonal des ASR weist den Anlieferer auf der Sammelstelle Betriebshof ASR ein und beaufsichtigt das Umladen der Geräte. Den Anweisungen des Fachpersonals ist Folge zu leisten.
11. Die angelieferten Geräte gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie sich auf den zugewiesenen Abstellplätzen befinden.
12. Auf Wunsch des Anlieferers wird die Übernahme der Altgeräte an der Sammelstelle Betriebshof ASR durch den ASR bestätigt. Voraussetzung hierfür ist die vom Anlieferer erstellte und bei Übergabe vorgelegte Liste der Altgeräte (Art, Anzahl, Inventarnummer).
13. Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die er während des Befahrens des Betriebshofes und der Benutzung der Sammelstelle Betriebshof ASR verursacht.

Benutzungsordnung für die Sammelstelle Betriebshof ASR für elektrische und elektronische Altgeräte

Die Benutzungsordnung gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Abfall- und Abfallgebührensatzung der Stadt Chemnitz.

1. Aufgaben und Ziele

Die Sammelstelle Betriebshof ASR ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt Chemnitz. Sie wird auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) betrieben. Aufgabe der Sammelstelle ist die Aufnahme der in Anlage 1 der Benutzungsordnung genannten elektrischen und elektronischen Altgeräte (im Folgenden: Geräte) gemäß ElektroG im sogenannten Bringsystem. Ziel der Sammelstelle Betriebshof ASR ist es, die angelieferten Geräte gemäß den Anforderungen des geltenden ElektroG in den entsprechenden Gruppen und in den erforderlichen Abholmengen bereitzustellen und durch die Hersteller zum Zwecke der Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung abholen zu lassen.

2. Benutzungsrecht

Zur Benutzung der Sammelstelle Betriebshof ASR sind nur Gewerbetreibende und andere Anlieferer berechtigt, die mit Firmensitz in der Stadt Chemnitz gemeldet sind. Berechtigte Anlieferer sind insbesondere Gewerbetreibende, öffentliche Institutionen wie Behörden, Universitäten, Schulen, Kindereinrichtungen u. Ä. sowie Freiberufler, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft u. a. (im Folgenden: Anlieferer).

3. Ausschluss von Benutzung und Anlieferung

Zur Benutzung der Sammelstelle Betriebshof ASR nicht berechtigt sind Anlieferer, die nicht mit Firmensitz in der Stadt Chemnitz gemeldet sind. Ausgeschlossen von der Möglichkeit der Anlieferung sind insbesondere solche Geräte, die keine Altgeräte aus privaten Haushalten gemäß § 3 Nr. 5 ElektroG sind und demnach nicht in der Anlage 1 genannt werden.

4. Standort

Die Sammelstelle befindet sich auf dem Betriebshof des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz (ASR), Blankenburgstraße 62 in 09114 Chemnitz.

5. Regelungen der Annahme von Geräten

Auf der Sammelstelle Betriebshof ASR werden insbesondere die in der Anlage 1 genannten Geräte angenommen. Die Anlieferer haben ihre zu entsorgenden Geräte selbst auf den zugewiesenen Abstellplätzen abzustellen. Das Fachpersonal überwacht die ordnungsgemäße Benutzung der Sammelstelle und ist berechtigt Weisungen zu erteilen.

Das Durchsuchen und die Mitnahme der bereits abgelagerten Geräte sind nicht gestattet.

Werden die in der Anlage 1 näher bezeichneten Geräte vermischt mit anderen Abfällen angeliefert, so ist das Fachpersonal berechtigt, diese Anlieferungen zurückzuweisen. Diese Abfälle sind vom Anlieferer entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften der Abfallsatzung, zu entsorgen.

Die Geräte gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie sich auf den zugewiesenen Abstellplätzen auf der Sammelstelle befinden.

6. Betreten der Sammelstelle Betriebshof ASR

Das gesamte Betriebsgelände ist gegen unbefugtes Betreten und Befahren durch eine Zaunanlage abgegrenzt und wird mit einer Videoanlage überwacht. Das Betreten und Befahren des

Betriebsgeländes ist nur den vorangemeldeten, zugelassenen Anlieferern und den auf dem Betriebsgelände Beschäftigten sowie dem Entsorgungspersonal gestattet.
Der Aufenthalt auf der Sammelstelle Betriebshof ASR hat so zu erfolgen, dass Störungen des Betriebsablaufs vermieden werden.

7. Verkehrsregelungen

Das Betriebsgelände darf nur auf den gekennzeichneten Wegen und nur nach Voranmeldung und nach Einweisung durch den Pförtner befahren bzw. betreten werden. Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

8. Haftung

Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die er während der Benutzung des Betriebsgeländes bzw. der Sammelstelle verursacht. Insbesondere haftet er für Schäden, die er aufgrund unzulässigen Betretens, Befahrens und Benutzens des Betriebsgeländes bzw. der Sammelstelle verursacht.

Der Anlieferer haftet auch für alle anfallenden Kosten und Aufwendungen, die im Falle durchzuführender Sicherungsmaßnahmen aufgrund unsachgemäßer Ablagerung der Geräte erforderlich werden. Hierzu gehören auch eventuell anfallende Entsorgungskosten.

9. Anlieferung und Eingangskontrolle

Im Einfahrtsbereich zum Betriebsgelände hat sich der Anlieferer beim Pförtner anzumelden. Dieser prüft, ob die Anlieferung angemeldet ist und weist den Anlieferer zur Sammelstelle ein.

Unmittelbar im Einfahrtsbereich zur Sammelstelle erfolgt die Eingangskontrolle. Dabei werden:

- die Herkunft des Anlieferers kontrolliert,
- die abzugebenden Geräte durch Augenschein überprüft,
- Geräte zurückgewiesen, die nicht angenommen werden,
- die genauen Abstellplätze angewiesen,
- sonstige Anweisungen gegeben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebsablaufes notwendig sind.

10. Anweisungsbefugnis des Fachpersonals

Den Anweisungen des Fachpersonals des ASR ist Folge zu leisten.

11. Gebührenpflicht

Die Benutzung der Sammelstelle Betriebshof ASR ist für benutzungsberechtigte Anlieferer kostenfrei.

12. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der Benutzungsordnung oder gegen die abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere gegen die entsprechend anzuwendenden Regelungen der Abfallsatzung der Stadt Chemnitz, verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten sind im Einzelnen in § 25 Abs. 1 der Abfallsatzung der Stadt Chemnitz aufgeführt. Weiterhin gelten § 25 Abs. 2 und 3 der Abfallsatzung der Stadt Chemnitz.

13. Gültigkeit

Diese Benutzungsordnung für die Sammelstelle Betriebshof ASR gilt ab **01.12.2018** unter Aufhebung der bisher gültigen Regelungen.

.....
Dirk Behrendt (Betriebsleiter)

Anlage 1

Anlage 1

zur Benutzungsordnung für die Sammelstelle Betriebshof ASR für elektrische und elektronische Geräte

1. Entgegengenommen werden:

Auf der Sammelstelle werden gemäß ElektroG nur solche Geräte entgegengenommen, die üblicherweise auch in privaten Haushalten genutzt werden. Aus den Geräten sind entfernbare Batterien vor Abgabe bei der Sammelstelle zu entnehmen und der Batteriesammlung zuzuführen. Der Anlieferer hat Daten auf Speichermedien vor Abgabe bei der Sammelstelle in Eigenverantwortung zu löschen.

Die Einteilung der Geräte erfolgt gemäß ElektroG in folgende Gruppen:

Gruppe 1: Wärmeüberträger

z. B. Kühlschränke, Gefriertruhen oder –schränke, Klimageräte, Wärmepumpen, Wäschetrockner mit Wärmepumpe

Gruppe 2: Bildschirme, Monitore oder Geräte, die einen Bildschirm mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten

z. B. TV-Geräte, Bildschirme, Notebooks, Tablets, Laptops, LCD-Fotorahmen, E-Book-Reader

Gruppe 3: Lampen (alle Arten außer Glühlampen)

z. B. Leuchtstoffröhren, LEDs und Energiesparlampen

Gruppe 4: Großgeräte, Geräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt

z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Elektroherde, Backöfen, Wäschetrockner ohne Wärmepumpe, große IT-Geräte (PC), große Staubsauger, große elektrische Rasenmäher, elektrische Schreibmaschinen, Nähmaschinen, Hifi-Anlagen, elektrisch verstellbarer Fernsehsessel

Untergruppe: batteriebetriebene Altgeräte

Hierzu gehören insbesondere batteriebetriebene Altgeräte der Sammelgruppe 4, bei denen die Batterie bzw. der Akkumulator fest eingebaut sind und sich nicht ohne weiteres entfernen lassen.

Untergruppe: Nachtspeicherheizgeräte (asbesthaltig oder Chrom-VI-haltig)

Nachtspeicherheizgeräte werden nur gegen Nachweis des fachgerechten Ausbaus und ordnungsgemäß verpackt angenommen.

Gruppe 5: Kleingeräte, Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt

z. B. kleine IT-Geräte, Taschenrechner, Telefone, Mobiltelefone, GPS-Navigationsgeräte, kleine Faxgeräte, kleine Radios, Videokameras, Kaffeemaschinen, Toaster, Bügeleisen, Föhn, Rasierapparate, batteriebetriebene Wecker und Armbanduhren, kleine Werkzeuge, Lötkolben, Fahrradcomputer, kleine Mähroboter

Untergruppe: batteriebetriebene Altgeräte

Hierzu gehören insbesondere batteriebetriebene Altgeräte der Sammelgruppe 5, bei denen die Batterie bzw. der Akkumulator fest eingebaut sind und sich nicht ohne weiteres entfernen lassen.

Gruppe 6: Photovoltaikmodule

2. Nicht entgegengenommen werden:

- Geräte, die rein gewerblich nutzbar sind
- Geräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen
- Geräte, deren Zustand eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung nicht mehr zulässt
- Elektrofahrzeuge jeglicher Art
- ortsfeste industrielle Großwerkzeuge